

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Nr 21

Freiburg i. Br., 14. August

1941

Inhalt: Erzbischöfliche Verordnung über die Erhebung und Verwendung der Allg. Kath. Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1941. — Die Kautionen bei gemischten Ehen. — Haftung des Ehemannes für die Kirchensteuer der Frau. — Pax-Krankenkasse kath. Priester Deutschlands V. a. G., Köln. — Familienforschung. — Ahnenforschung. — Dienstübergabe bei den Kirchensteuererhebern, Fonds- und Kirchengemeinderechnern. — Reichszuschüsse für Gruben- und Faserholz. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum.



Erzbischöfliche Verordnung über die Erhebung und Verwendung der Allg. Kath. Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1941.

Wir verordnen, daß der für die Rechnungsjahre 1939 und 1940 festgestellte Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse im badischen Teil der Erzdiözese Freiburg um ein Jahr verlängert und auf das Rechnungsjahr 1941 erstreckt wird mit der Maßgabe, daß bei der Einkommensteuer ein Kirchensteuerzuschlag von 7 v. H. erhoben wird.

Das Staatsministerium hat die Verlängerung des Voranschlags auf das Rechnungsjahr 1941 in der vorstehenden Fassung durch Entscheidung vom 8. Juli 1941 Nr. 2326 genehmigt.

Freiburg i. Br., den 4. August 1941.

† Conrad,
Erzbischof.

(Ord. 2. 8. 1941 Nr. 11009.)

Die Kautionen bei gemischten Ehen.

Die Suprema Sacra Congregatio S. Officii hat auf Anfrage bezüglich der Kautionen bei gemischten Ehen unterm 7. Mai 1941 (AAS. XXXIII/1941 Nr. 6 p. 294) nachstehende Entscheidung getroffen, die wir der grundsätzlichen Bedeutung wegen bekannt geben.

Freiburg i. Br., 2. August 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Dubia

de cautionibus in mixtis nuptiis praestandis
Suprema Sacra Congregatio S. Officii.
Feria IV, die 7 Maii 1941.

In generali consessu Supremae S. Congregationis S. Officii propositis sequentibus dubiis:

I. an validum habendum sit matrimonium celebratum inter partem catholicam et partem acatholicam certe non baptizatam, cum dispensatione ab impedimento disparitatis cultus, si sola pars acatholica cautiones ad normam can. 1061 § 1 n. 2 (c. 1071) C. I. C. praescriptas praestiterit;

II. an validum habendum sit matrimonium celebratum inter partem catholicam certe non baptizatam, cum eadem dispensatione, ante Codicis Iuris Canonici promulgationem, si sola pars acatholica cautiones praescriptas praestiterit;

et quatenus negative ad I et II dubium,

III. utrum tractandae sint tales causae nullitatis matrimonii ad normam cann. 1990—1992 C. I. C. an coram tribunali collegiali ad ordinarium tramitem iuris;

Diese Nummer wurde am 14. August 1941 zur Post gegeben.

Emi ac Revmii DD. Cardinales rebus fidei et morum tutandis praepositi, praehabito RR. DD. Consultorum voto, respondendum decreverunt:

Ad I et II: Negative, nisi pars catholica cautiones saltem implicite praestiterit;

ad III: Negative ad primam partem, Affirmative ad secundam, nisi in casu particulari certo constet de requisitis in can. 1990; et ad mentem.

Mens autem est: Etsi Sancta Sedes e praxi immemorali exegerit, et nunc stricte exigat ut conditionibus adimplendis in quibuslibet matrimoniis mixtis cautum sit per formalem promissionem ab utraque parte explicite requisitam et praestitam (cc. 1061, 1071), tamen usus facultatis dispensandi, sive ordinariae sive delegatae, invalidus dici nequit si utraque pars saltem implicite cautiones praestiterit, i. e., eos actus posuerit et quibus concludendum sit et in foro externo constare possit eam cognoscere obligationem adimplendi conditiones et manifestasse firmum propositum illi obligationi satisfaciendi.

Sequenti feria V, die 8 eiusdem mensis et anni, Ssmus D. N. Pius, divina Providentia Papa XII, in Audientia Excmo ac Revmo Dno Adessori S. Officii impertita, relatam Sibi Emorum Patrum resolutionem adprobavit, confirmavit et publicari iussit.

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii, die 10 Maii 1941.

I. Pepe,

Supr. S. Congr. S. Officii Substitutus Notarius.

(Ord. 21. 7. 1941 Nr. 10049.)

Haftung des Ehemannes für die Kirchensteuer der Frau.

Das Hamburgische Oberverwaltungsgericht prüfte in seiner Entscheidung vom 18. 5. 1940 — 41 39 — (Deutsche Verwaltung 1941 S. 110 f.) die in den letzten Jahren mehrfach erörterte Frage der Haftung des aus der Kirche ausgetretenen Ehemannes für die Kirchensteuer der Ehefrau eingehend und traf hierbei folgende grundsätzliche Feststellungen:

„Die in der Kirchensteuergesetzgebung getroffene Regelung steht unstreitig durchaus im Einklang mit andern auch heute noch anerkannten allgemeinen Grundsätzen, die sich aus der familien- und güterrechtlich geregelten Unterhaltspflicht des Ehemannes gegenüber der Frau ergeben.“

„Die Ehefrau hat ein Recht darauf, daß ihr Ehemann ihr die Mittel gibt, die sie zur Befriedigung ihrer materiellen und sittlichen Bedürfnisse gebraucht. Dazu gehören nach Sitte und Herkommen auch ihre religiösen Bedürfnisse, soweit sie nicht über das übliche Maß hinausgehen. Im üblichen Maß halten sich aber sicherlich die Beträge, die die Ehefrau zur Bezahlung ihrer Kirchensteuer benötigt. Die hier vertretene Auffassung . . . wird geteilt vom Preuß. OVG, ferner vom Thüring. OVG u. vom Mecklenburgischen Landesverwaltungsgericht.“

. . . „Die Forderung der Kirche läßt sich nicht als sittenwidrig bezeichnen, wie das Reichsgericht in der genannten Entscheidung (v. 9. 9. 1937, Jurist. Wochenschrift, 1937 S. 3026) des näheren dargelegt hat.“

„Das Verlangen der Kirche steht auch nicht etwa mit der nationalsozialistischen Weltanschauung in unlösbarem Widerspruch.“

Letzteres wird vor allem durch den Hinweis auf die Beibehaltung entsprechender Regelungen seitens des neuen Staates begründet (so auf die Kirchensteuerverordnung für das Saarland v. 20. 5. 1935).

Freiburg i. Br., den 21. Juli 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 6. 8. 1941 Nr. 10804.)

Par-Krankenkasse kath. Priester Deutschlands B. a. G., Köln.

Die Par-Krankenkasse kath. Priester Deutschlands B. a. G., Köln, Drususgasse 11 (B. K. Köln Nr. 5656) ersucht um Bekanntgabe nachstehender Mitteilung:

„Infolge eines Fliegerschadens sind wir in diesem Quartal nicht imstande, die üblichen Beitragsmahnungen zu versenden. Wir bitten unsere Mitglieder dringend, rückständige Beiträge ohne die gewohnte persönliche Aufforderung unverzüglich auf unser Postcheckkonto Köln 5656 zu überweisen. Auch die noch ausstehenden Jahresbeiträge zur Abteilung A bitten wir einzuzahlen.“

Für das laufende 3. Quartal ist der Beitrag am 1. 7. 1941 zur Abteilung B in der auf der Mitgliedskarte verzeichneten Höhe fällig geworden.

Je nach Eintrittsalter sind zu entrichten:

Abteilung B Mk. 10.50; 12.—; 13.50 oder 18.—
je Quartal
Abteilung A I Mk. 12.— oder 18.— pro Jahr
Abteilung A II Mk. 24.— oder 36.— pro Jahr.

Die Herren Dekane und Pfarrer werden gebeten, von unserer Mitteilung allen Geistlichen der Dekanate, Kapitel und Pfarreien Kenntnis zu geben.

Der Geschäftsbetrieb der Kasse wird ungestört fortgeführt.“

Freiburg i. Br., den 6. August 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 6. 8. 1941 Nr. 10700).

Familienforschung.

Gesucht werden:

1. Taufurkunde Anna Maria Kempf, kath., geb. um 1685, heir. um 1715 (vor 1718) in Oberweier, dort gest. 24. 12. 1762 in Verbindung mit einem Nachweis über ihre zwischen 1700 und 1717 erfolgte Vermählung mit Georg Schürbarth, geb. 1680 in Oberweier.
2. Taufurkunde Theresia Kempf aus Mittelbach (?), kath., geb. 1743/44, heir. 9. 9. 1763 Ichenheim, dort gestorben.
3. Taufurkunde Maria Anna Lache(n)mann, kath., geb. 1765/66, heir. 11. 8. 1786 in Endingen.
4. Taufurkunde Berena Jele, kath., geb. um 1700, heir. um 1730 (vor 1737) in Sasbach a. R.
5. Taufurkunde Maria Anna Fischer, kath., Tochter des Friedrich Fischer, Metzger, und der Franziska N. N., geb. um 1700 (vor 1710) heir. 16. 9. 1726 in Oppenau.
6. Taufurkunde Laurentius Stöcker, receptor, kath., geb. um 1710, heir. um 1735—40 nach Ettenheim, gest. dort 1783.

Zweckdienliche Mitteilungen sind unmittelbar zu richten an Dr. Ing. Werner Bürc in Berlin-Zehlendorf, Heimat 39. Jede der Urkunden wird im Beibringungsfalle mit 5.— RM. honoriert.

Freiburg i. Br., den 6. August 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 6. 8. 1941 Nr. 10777.)

Ahnenforschung.

Gesucht wird: Geburtsurkunde (Taufurkunde) von Johannes Georg Haffelder (1670—1700), gestorben am 5. Dezember 1746 in Helmhof, Gemeinde Wimpfen (Hessen), Pfarrei Obergimpfern, Dekanat Waibstadt.

Sachdienliche Mitteilungen sind unmittelbar zu richten an Theo Haffelder in Bad Wimpfen a. N., Schiedstr. 269.

Freiburg i. Br., den 6. August 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(O StR. 20. 7. 1941 Nr. 10650)

Dienstübergabe bei den Kirchensteuererhebern, Fonds- und Kirchengemeinderechnern.

Bei einer Änderung in der Person des Erhebers oder Rechners, sei es eine bleibende (insolge Tod oder Dienstniederlegung) oder auch nur eine zeitweise (insolge Krankheit, Einberufung zur Wehrmacht oder aus sonstigen Gründen) ist der Dienst in ordnungsmäßiger Weise zu übergeben. Dabei ist insbesondere zu beachten:

Bei der Dienstübergabe, welche unter der Leitung des Stiftungsratsvorsitzenden — oder seines Stellvertreters — zu geschehen hat, haben der übergebende und der übernehmende Erheber oder Rechner mitzuwirken. Zweckmäßigerweise werden auch noch zwei weitere Mitglieder des Stiftungsrats beigezogen. Ist der Übergebende durch Krankheit oder andere Umstände an der persönlichen Mitwirkung gehindert, so hat er einen Vertreter zu bestellen. Ist er mit Tod abgegangen, haben seine Erben oder der von diesen bestellte Vertreter anzuwohnen. Der Übernehmende hat jedenfalls in Person mitzuwirken.

Zunächst wird der Vorrat an barem Geld und der neueste Stand der laufenden Guthaben beim Postscheckamt, bei Banken oder Sparkassengiro, die zum Kassenbestand zählen, festgestellt. Das Ergebnis der Aufnahme des Kassenbestandes ist in eine besondere Niederschrift nach anliegendem Muster*) einzutragen.

Sodann erfolgt der Abschluß der Einnahmen und Ausgaben in den Kassenbüchern und Hilfsregistern (Tagesliste, Portoverzeichnis usw.). Hierbei ist eine genaue Prüfung und Vergleichung der Einträge mit den betreffenden Belegen vorzunehmen. Die Beteiligten unterzeichnen die Abschlüsse unter Beifügung des Datums.

In der erwähnten Niederschrift sind auch die Abschlüsse der Kassenbücher und Hilfsregister zur Feststellung des Kassensohlbestandes zu übernehmen.

*) Bordrucke dazu, die auch zu den vorgeschriebenen regelmäßigen und unvermuteten Kassenstürzen zu verwenden sind, werden von der Druckerei „Badenia“ in Karlsruhe hergestellt.

Am Schluß ist der Unterschied zwischen dem Kassen Sollbestand und dem wirklichen Kassenbestand zu berechnen.

Der übergebende Teil stellt dem übernehmenden die abgeschlossenen Kassenbücher und Hilfsregister sowie die andern zum Dienst gehörigen Gegenstände in ununterbrochener Folge zu und übergibt ihm dann den Kassenvorrat.

Das Übergabegeschäft ist in einer Verhandlung (Protokoll) niederzuschreiben. Darin sind der Kassenbestand und alle anderen zur Übergabe gelangten Gegenstände einzeln und genau bezeichnet aufzuführen. (Sparbücher — unter Angabe des Standes am Übergabetag —, die Scheckbücher — unter Angabe des letzten benutzten Schecks —, Hebelisten usw.). Auch die übergebenen Rechnungsbelege sind anzugeben (z. B. Blg. Nr. 1—100 zum Kassenbuch des Kirchenfonds für 19..). Fehlen Belege oder sind dieselben teilweise unvollständig, so muß dies in der Übergabeverhandlung besonders erwähnt werden.

Wenn der Unterschied im tatsächlich vorhandenen Kassenbestand gegenüber dem Kassen Sollbestand den Betrag von RM. 3.— nicht übersteigt, soll er durch Einlage oder Wegnahme sogleich ausgeglichen werden. Andernfalls setzt der übernehmende Erheber oder Rechner — unter Bezugnahme auf die Verhandlung — das, was er weniger empfängt, in Ausgabe und das, was er mehr empfängt, in Einnahme. Ebenso setzt er die nach der Niederschrift über den Kassenbestand noch ungebuchten Posten in Einnahme bezw. Ausgabe. Was hierwegen geschehen ist oder noch zu geschehen hat, wird in der Verhandlung angegeben. Nötigenfalls macht der Stiftungsrat Vorlage an den Erzb. Oberstiftungsrat.

Sind Gründe zur baldigen Vornahme einer Klarstellung der bisher im Ausstand nachgeführten oder vom Erheber oder Rechner in Abgang genommenen Forderungen an Kirchensteuer, Pachtzinsen und dergl. vorhanden, so hat der Stiftungsrat alsbald dem Erzb. Oberstiftungsrat darüber zu berichten.

Die Übergabeverhandlungen (Protokoll) und die Niederschrift über die Aufnahme des Kassenbestandes sind dreifach auszufertigen und von allen Beteiligten zu unterschreiben. Je eine Fertigung der Verhandlung und der Niederschrift erhält der Stiftungsrat, der übergebende und der übernehmende Teil.

Freiburg i. Br., den 20. Juli 1941.

Erzb. Oberstiftungsrat.

(DStR. 17. 7. 41. Nr. 12866)

Reichszuschüsse für Gruben- und Faserholz.

Nach den Runderlassen des Reichsforstmeisters vom 30. Oktober 1940 — III/II 8 f 9584 — und vom 17. Dezember 1940 — III/II/IV 8 e 11051 — (Reichsministerialblatt der Forstverwaltung 1940 S. 385 und 444) werden für das Forstwirtschaftsjahr 1941 (1. Oktober 1940/41) für die zum Verkauf gelangten Mengen an Gruben- und Faserholz (Papierholz) Reichszuschüsse gewährt, die für den Wehrwirtschaftsbezirk Stuttgart betragen:

Für einen im Nadelgrubenholz o. R.	
Kiefern- und Lärchgrubenholz	RM. 1.70 (1.—)
Fichten- und Tannengrubenholz	RM. 2.— (—)
für einen im Faserholz m. R.	
Kiefernfaserholz	RM. 2.— (2.—)
Fichten- (Tannen-, Aspen-, Weiden-) Faserholz	RM. 1.60 (1.—)

Die in Klammern beigeetzten Beträge gelten für den Wehrbezirk Wiesbaden, in dem teilweise auch Zuschüsse für Rotbuchenfaserholz gewährt werden.

Anträge auf Gewährung dieser Zuschüsse werden nur bis zum 15. Oktober 1941 von den Prüfungsstellen (Forstämtern) entgegengenommen, bei denen auch die zu verwendenden Antragsformulare anzufordern sind.

Die Pfarrämter und Stiftungsräte, denen die Bewirtschaftung kirchlicher Waldungen obliegt, aus denen Gruben- und Faserholz zum Verkauf gelangt, werden angewiesen, sich hierwegen mit den in Frage kommenden Forstämtern ins Benehmen zu setzen.

Freiburg i. Br., den 17. Juli 1941.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

Verzicht.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Dr. Valentin Hoch, Erzb. Geistl. Rat, auf die Pfarrei Neuershausen mit Wirkung vom 1. Oktober ds. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Neuershausen, decanatus Breisach.

Roggenbeuren, decanatus Linzgau.

Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponantur.